

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 359/09 B

L 2 R 350/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 R 169/08 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r, den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, am 22.6.2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 18.6.2009 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 21.1.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22.12.2008 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist schon deswegen unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

